

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Präsident

28.05.2003

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau (BauKaG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucks. 13/3532)

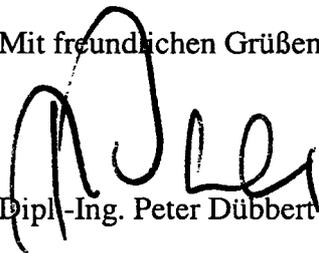
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
Alfredstraße 61
45130 Essen
Telefon: 02 01 4 33 05-0
Telefax: 02 01 4 33 05-55
e-mail: info@baukammer.de
http://www.baukammer.de

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof mit U-Bahn-Linie 11 (U7) an Haltestelle Rütenscheider Stern (2 Stationen)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir und überreichen anliegend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Peter Dübbert

Anlage



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung für das

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen
„Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplane-
rin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der
Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende
Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau
(BauKaG NRW)**

(LT-Drucksache 13/3532)

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Baukammerngesetz vom 15.12.1992 zu novellieren. Zahlreiche vorge-sehene Änderungen wie beispielsweise die Einführung einer Haftungsbe-grenzung bei der Partnerschaftsgesellschaft, die Streichung des Zugangs des leitenden Angestellten zur Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur in § 21 Abs. 2 c), der Wegfall des Erfordernisses der zweijährigen Berufstätigkeit als Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft in der Inge-nieurkammer, die Versagung bzw. Löschung der Mitgliedschaft bei nicht (mehr) gegebener Zuverlässigkeit sowie die Ermächtigung, eine Fort- und Weiterbildungsordnung zu erlassen, tragen den Erfordernissen eines mo-dernen Baukammerngesetzes Rechnung und werden von der Ingenieur-kammer-Bau ausdrücklich begrüßt. Verschiedene andere Änderungen sind aus Sicht der Kammer ebenfalls notwendig. Dies betrifft Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wie z.B. die Zuweisung von Aufgaben an den Geschäftsführer sowie die Wirtschaftsführung durch die Kammer.

Es gibt jedoch einige wenige - allerdings auch sehr zentrale - Regelungsmaterien, für die aus Sicht der Kammer Änderungsbedarf besteht. Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:

- Studiendauer als Zugangsvoraussetzung zur Kammer (Bachelor und Master)
- (gemischte) GmbH Beratender Ingenieure und Architekten
- Stadtplaner-Liste
- Konkretisierung der Berufsaufgaben des/der Beratenden Ingenieurs / Ingenieurin
- Fachrichtungen des Ingenieurwesens
- Satzungsrecht zum Erlass einer Berufsordnung

- Aufgaben der Kammer und
- Regelung der Mehrheit in der Vertreterversammlung durch Satzungsrecht.

Die Anmerkungen redaktioneller Art sind in einer Übersicht zusammengestellt, die dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist.

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nimmt die Kammer wie folgt Stellung:

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 (Studiendauer als Zugangsvoraussetzung zur Kammer/ Bachelor und Master)

Das Ziel, Studentinnen und Studenten rascher als bisher berufsfähig zu machen, findet grundsätzlich die Unterstützung der Ingenieurkammer-Bau. Die vorgesehene Studienzeit von „mindestens sechs Theoriesemestern“ wird jedoch der in vielfältiger Hinsicht verantwortungsvollen Tätigkeit der Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen nicht gerecht. Diese planen und überwachen u.a. Wohn- und Industriegebäude, Straßen, Tunnel und Brücken, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen und gestalten damit maßgeblich die Umwelt des Menschen mit. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit setzt eine komplexe und fundierte theoretische Ausbildung voraus. Denn nur diese vermittelt das notwendige technische Problembewusstsein einschließlich der Fähigkeit zu vernetztem Denken, um sichere und kreative Lösungen zu entwickeln. Auch unter Berücksichtigung der wünschenswerten Komprimierung der Ausbildung ist hierzu nach Ansicht der Kammer eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit erforderlich.

Nur eine Ausbildung mit dieser Mindeststudiendauer wird den einem ständigen Wandel unterliegenden Bedürfnissen des Marktes nach qualifizierten Ingenieuren und Ingenieurinnen gerecht. Der Staat kommt damit ebenfalls seiner bildungspolitischen Verantwortung nach, den Ingenieurnachwuchs im Bauwesen in einer den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragenden Weise auszubilden. Eine zu kurze Studiendauer würde im Übrigen zu Lasten der zwingend erforderlichen Verzahnung von Theorie und Praxis in der wissenschaftlichen Ingenieurausbildung gehen.

Zu der Maßgabe einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit bei Architekten und Architektinnen führt der Gesetzentwurf in der Begründung zutreffend aus, dass nach allgemeiner Ansicht für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse mindestens eben diese Studiendauer erforderlich ist (S. 83). Dies wird umso deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass mit der Berufsbezeichnung Architekt/Architektin die Befugnis zur Bauvorlageberechtigung verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum für den Erwerb der Bauvorlageberechtigung durch eine/n Ingenieur/Ingenieurin eine kürze Ausbildungszeit ausreichend sein soll.

Eine noch gravierendere Ungleichbehandlung der Ingenieure gegenüber den Architekten wäre auch mit Blick auf die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger in sicherheitsrelevanten Bereichen wie z.B. der Prüfung des Brandschutzes nicht nachvollziehbar.

Wenn die Architektenrichtlinie der EU eine Mindeststudienzeit von vier Jahren bei Architekten und Architektinnen allein schon im Hinblick auf die gestalterische Tätigkeit vorsieht, muss dies – unter dem Blickwinkel von Sicherheitsbelangen - erst recht für alle Ingenieure und Ingenieurinnen

gelten, die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind. So besteht beispielsweise bei Brücken oder Straßentunneln insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit oder den Brandschutz ein wesentlich höheres Gefährdungspotential. Gleiches gilt vor allem auch bei Flughäfen. Zu welchen verheerenden Folgen ein unzureichender Brandschutz führen kann, hat der Brand im Flughafen Düsseldorf gezeigt. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 1 sollte deshalb dahingehend modifiziert werden, dass in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen auf Antrag die Person eingetragen wird, die „die in den §§ 1 bis 3 IngG vorgesehene Berufsbezeichnung aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit allein oder in einer Wortverbindung zu führen berechtigt ist ...“.

Eine Übergangsregelung sollte sicher stellen, dass für alle Hochschulabsolventen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelung ihr Studium abgeschlossen haben, die bisherigen Vorschriften über den Zugang zur Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur Anwendung finden.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 2 („gemischte“ GmbH Beratender Ingenieure und Architekten)

Beratende Ingenieure und Architekten, die sich zu einer Kapitalgesellschaft zusammenschließen, haben ein vitales Interesse daran, in der Firma dieser Gesellschaft die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen zu führen. Gleichmaßen besteht ein Interesse der Auftraggeberseite, der Firmenbezeichnung die Art der Berufsausübung entnehmen zu können. Der Auftraggeber muss sich darauf verlassen können, dass die Gesellschaft ebenso qualifiziert arbeitet und einer wirksamen Kontrolle durch die Kammer unterliegt wie der Freiberufler als natürliche Person. Der Gesetzentwurf trägt

diesem Bedürfnis noch nicht hinreichend Rechnung. Nach der vorgesehenen Fassung der Vorschriften § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 2 wäre es ausgeschlossen, mit der Bezeichnung „X und Y GmbH *Beratende Ingenieure und Architekten*“ zu firmieren. Denn die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen müssten die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben, also mehr als 50 %, die Architekten und Architektinnen müssten mindestens 50 % innehaben.

Um *eine* Firma von Beratenden Ingenieuren und Architekten in dieser Form zu ermöglichen, muss eine entsprechende Regelung gefunden werden. Dabei muss die Eigenverantwortlichkeit (und Unabhängigkeit) des Beratenden Ingenieurs auch nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau zwingend gewahrt bleiben. Denn diese garantiert, dass der Beratende Ingenieur die Leistung gegenüber dem Auftraggeber frei von den Weisungen Dritter erbringt und selbst die Verantwortung in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht trägt.

Diese Vorgaben werden erfüllt, wenn Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und in „gleicher Weise wie diese tätigen Architekten und Architektinnen“ (also auch eigenverantwortlich und unabhängig tätige Architekten und Architektinnen) die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Das Baukammergesetz geltender Fassung kennt eine vergleichbare Regelung bereits in § 21 Abs. 2 b). Danach genügt es für die Eigenverantwortlichkeit des Beratenden Ingenieurs, der in einer Gesellschaft tätig ist, wenn die „Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in gleicher Weise wie diese tätigen Architekten und Architektinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen“.

Ob die Mehrheit der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen und die in gleicher Weise wie diese tätigen Architekten und Architektinnen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben, kann z.B. bei der GmbH anhand des Gesellschaftsvertrages festgestellt werden. Dieser muss dem Eintragungsausschuss der Kammer bei Stellung des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften vorgelegt werden (§ 33 Abs. 3 S. 2).

§ 3 Abs. 1 (Stadtplaner-Liste)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Mitglied der Ingenieurkammer-Bau, das die Berufsbezeichnung „Stadtplaner“ führen möchte, neben der bestehenden Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer auch noch Mitglied in der Architektenkammer sein muss. Dies führt zu vermehrtem Verwaltungsaufwand und bei dem Mitglied im Übrigen zu einer erhöhten Beitragslast. Ein Beitrag zu der angestrebten Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wäre es, von dem Erfordernis der Doppelmitgliedschaft abzusehen. Dies könnte entweder dadurch erfolgen, dass die Ingenieurkammer-Bau eine eigene Stadtplanerliste für ihre Mitglieder führt oder diese Listenführung ohne eine weitere Mitgliedschaft durch die Architektenkammer erfolgt.

§ 27 (Konkretisierung der Berufsaufgaben des/der Beratenden Ingenieurs/Ingenieurin)

Der Gesetzentwurf sieht in § 21 als Definition der Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure vor: „Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsauf-

gaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens“. Diese Formulierung berücksichtigt nicht ausreichend, dass Beratende Ingenieure auch selbständig forschen und entwickeln. Deshalb sollte der Wortlaut der Vorschrift diesem Sachverhalt durch folgende Formulierung Rechnung tragen: „Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und *die eigenständige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit* auf dem Gebiet des Ingenieurwesens“.

Der Tatsache, dass bislang vor allem im Bauwesen tätige Ingenieure die geschützte Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur und Ingenieurin führen, könnte in einem neuen Satz 2 wie folgt Rechnung getragen werden: „*Auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens ist Berufsaufgabe die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken, Ingenieurbauwerken und Anlagen.*“

§ 29 Abs. 2 (Fachrichtungen des Ingenieurwesens)

Die Vorschrift sollte unter Beibehaltung der bisherigen Begriffe geöffnet werden. Dadurch würde das breite Spektrum von Ingenieur Tätigkeiten deutlich herausgestellt werden.

§ 44 Abs. 1 (Satzungsrecht zum Erlass einer Berufsordnung)

Eine der zentralen Aufgaben der Kammern ist die Überwachung der Berufsausübung ihrer Mitglieder. Durch die Formulierung von Berufspflichten wird ein Qualitätsmaßstab vorgegeben, der die störungsfreie Realisie-

rung und Nutzung eines Bauwerks sicher stellen soll. Es ist erforderlich, den Kammern das Recht zum Erlass einer Berufsordnung einzuräumen. Die Kammer würden dadurch nämlich in die Lage versetzt, die Berufspflichten zu konkretisieren und zu ergänzen und damit den Erfordernissen der Praxis flexibel anzupassen. Ein Beispiel für die Konkretisierung von Berufspflichten sind Aussagen zur Führung von Fachrichtungen, Interessenschwerpunkten und Tätigkeitsschwerpunkten, wie sie von Fachanwälten und Rechtsanwälten bekannt sind. Solche Angaben dienen der Transparenz und damit dem Verbraucherschutz. Die Einräumung des Rechts zum Erlass einer Berufsordnung wäre zugleich ein Beitrag zur Entlastung des Gesetzgebers und zur Dezentralisierung staatlicher Aufgaben.

§ 39 Abs. 1 (Aufgaben der Kammer)

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 sollte eingefügt werden: „... hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Belange ... zu überwachen“. In Nr. 5 sollte neu eingefügt werden: „Gesetzgeber, Behörden und Gerichte durch Gutachten ...“.

§ 42 Abs. 3 (Regelung der Mehrheit in der Vertreterversammlung durch Satzungsrecht)

§ 42 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 4 sieht vor, dass die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden sollen. Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau erscheint es nicht sachgerecht, für in der Regel grundlegende Entscheidungen wie Satzungsänderungen die einfache Mehrheit ausreichen zu lassen. Hier liegt es nahe, eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen. Diese Regelung sollte jedoch nicht durch den Gesetzgeber er-

folgen. Vielmehr sollten die Kammern die Befugnis erhalten, diese Regelung durch autonomes Satzungsrecht treffen zu können.

Essen, 28.05.2003

Redaktionelle Hinweise:

§ 28 Abs. 1

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 2 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Beratende Ingenieurin“ darf nur die Person führen, die in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§ 29) eingetragen ist oder der die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 32 zusteht“.

§ 30 Abs. 1 Nr. 2

In § 30 Abs. 1 Nr. 2 muss ergänzt werden, dass bei nicht vollzeitlicher Tätigkeit die praktische Tätigkeit entsprechend länger ausgeübt werden muss (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 für Architekten und Architektinnen). § 4 Abs. 4 Sätze 2- 6 muss entsprechend für den Beratenden Ingenieur formuliert werden oder analog gelten, denn die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 84 f.) gilt sinngemäß ebenso für Beratende Ingenieure.

§ 32 Abs. 1 a) und b) sowie § 32 Abs. 2 Nr. 1

In § 32 Abs. 1 a) und b) sowie § 32 Abs. 2 Nr. 1 (Auswärtige Beratende Ingenieure) muss der Passus „oder ihres Beschäftigungsortes“ gestrichen werden. Beratender Ingenieur kann nach der Novellierung des Gesetzes nur noch werden, wer selbständig ist, nicht wer leitend angestellt ist.

§ 38

In § 38 Abs. 4 Satz 3 sind die Wörter „auf deren Antrag“ ersatzlos zu streichen. Eines solchen Löschungstatbestandes bedarf es nicht, weil dieser bereits durch den Verweis auf § 31 a) gilt.

§ 44 Abs. 2

§ 44 Abs. 2 sollte wie bisher in § 34 Abs. 3 geltender Fassung gefasst werden, so dass die Satzung die berechtigten Interessen aller im Mitgliederkreis vertretenen Tätigkeitsarten und Fachrichtungen wahren muss. Die bisherigen Absätze 2 und 3 könnten als weitere Absätze angefügt werden.

§ 45 Nr. 6 und 7

Die Inhalte der Nummern 6 und 7 von § 45 sollten in der gleichen Reihenfolge aufgeführt werden wie die Inhalte der Nummer 6 und 7 von § 21.

§ 46 Abs. 1

§ 46 Abs. 1 sollte analog der Regelung für die Architekten und Architektinnen in § 22 Abs. 1 lauten: „Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ..., *dem* ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen *und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.*“

§ 48 Abs. 2 Satz 2

Es ist auch auf § 24 Abs. 8 wie folgt zu verweisen: „§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.“